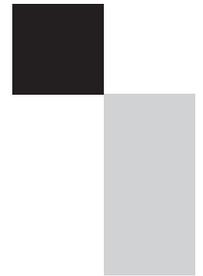


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 12

Bielefeld, 29. Dezember 2006

Inhalt

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen | 263 | Kirchenbeamtenrecht | |
| 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen | 263 | I. Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD | 271 |
| 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen | 264 | II. Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Ev. Kirche in Deutschland | 271 |
| 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen | 264 | III. Kirchenbeamtengesetz der EKD | 290 |
| Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Ev. Kirche von Westfalen | 265 | IV. Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland | 290 |
| Kirchengesetz über die Einführung der Trauagende in der Ev. Kirche von Westfalen | 266 | Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) | 291 |
| Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Ev. Kirche von Westfalen | 266 | Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung | 292 |
| Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland | 269 | Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz | 294 |



Meine Zeit steht in deinen Händen.
(Psalm 31, 16)

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Schulleiter

Friedrich Recker

Realschuldirektor i. K. i. R.

* 31. Dezember 1914 † 9. Dezember 2006

Am 1. April 1961 übernahm er die Leitung der St.-Jacobus-Schule, an der er auch in den Fächern Deutsch und evangelische Religion unterrichtete.

Tief verwurzelt im christlichen Glauben widmete er sich mit ganzer Person der Aufgabe, Schule im evangelischen Geist zu gestalten. In seiner besonnenen und verständnisvollen Art wusste er zu überzeugen. Engagiert und beharrlich setzte er sich für die ihm anvertrauten Menschen ein.

Er war in der Mitarbeiterschaft, bei Eltern und nicht zuletzt bei unseren Schülerinnen und Schülern anerkannt und beliebt. Auch nach seiner Pensionierung im Jahre 1979 blieb er der Schule eng verbunden.

Wir trauern um ihn

**St.-Jacobus-Schule
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Werner Prüßner
Ev. Kirche von Westfalen

Knut-Michael Leimann
Schulleitung

Henrike Falkenroth
Mitarbeitervertretung

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer | 295 | Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt | 314 |
| Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen | 296 | Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge | 315 |
| Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen | 296 | Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund | 315 |
| Kirchliches Arbeitsrecht | | Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüllen | 315 |
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF | 296 | Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke | 315 |
| Beschluss der Landessynode zur Auffüllung der Clearing-Rückstellung und zur Verteilung der Kirchensteuern 2006 und 2007 | | Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho | 316 |
| Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2007 | 297 | Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop | 316 |
| Nachwahl betreffend die Disziplinarkammer der Ev. Kirche von Westfalen | 297 | Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck | 316 |
| Nachwahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz | 298 | Urkunde über die Änderung der Bezifferung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck | 316 |
| 11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte | 299 | Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn | 317 |
| Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof | 299 | Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh | 317 |
| Satzung der Stiftung „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“ kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid | 300 | Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen | 317 |
| Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. | 302 | Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest | 317 |
| Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese | 309 | Seminare für Küsterinnen und Küster | 318 |
| Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade | 310 | Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in den Kirchengemeinden Minsen und Wiarden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg | 318 |
| Urkunde über die Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster und über die Namensänderung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster | 310 | Neuer Aktenplan in der EKvW | 319 |
| Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Seppenrade von der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen | 311 | Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt | 319 |
| Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Langewiese von der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese in die Ev. Kirchengemeinde Winterberg | 312 | Persönliche und andere Nachrichten | 319 |
| Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche | 312 | Bestandene Prüfung des Verwaltungslernlehrganges I | 319 |
| Urkunde über die Vereinigung der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund | 313 | Ordinationen | 319 |
| Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Lengerich und der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne | 313 | Berufungen | 320 |
| Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen | 314 | Freistellung | 320 |
| | | Ruhestände | 320 |
| | | Todesfälle | 320 |
| | | Freie Pfarrstellen | 320 |
| | | Kirchenmusikalische Prüfungen | 320 |
| | | Neu erschienene Bücher und Schriften | 320 |
| | | Barbara Gartner: „Der Islam im religionsneutralen Staat. Islam und Recht“, 2006 (<i>Dr. Conring</i>) | 320 |
| | | Reinhard Gregor Kratz und Hermann Spieckermann: „Götterbilder – Gottesbilder – Weltbilder. Polytheismus und Monotheismus in der Welt der Antike“, 2006 (<i>Dr. Wiggermann</i>) | 321 |
| | | Klaus Wengst: „Dem Text trauen. Predigten“, 2006 (<i>Sobiech</i>) | 322 |
| | | Robert Leicht: „In Wahrheit frei. Protestantische Profile und Positionen“, 2006 (<i>Dr. Fleischer</i>) | 322 |

48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 226 wird neu gefasst:

„Artikel 226

In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.“

2. Artikel 227 wird neu gefasst:

„Artikel 227

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Ermutigen, Trösten, Prüfen und Beraten die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft in der Kirche zu fördern und zu festigen.“

3. Artikel 228 wird neu gefasst:

„Artikel 228

„Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt. „Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt.“

4. Artikel 229 wird neu gefasst:

„Artikel 229

(1) Die Visitierenden nehmen an einem Gottesdienst teil, in dem eine Pfarrerin oder ein Pfarrer dieser Gemeinde predigt, und richten im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde.

(2) Die Visitierenden überzeugen sich vom Stand der kirchlichen Arbeit und bringen in einer Sitzung des Presbyteriums oder Kreissynodalvorstandes Fragen des kirchlichen Lebens und der Amtsführung aller zum Dienst Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.“

5. Artikel 230 wird neu gefasst:

„Artikel 230

(1) Nach Abschluss der Visitation teilen die Visitierenden den Visitierten das Ergebnis mit.

(2) „Der Visitationsbericht beschreibt die gegenwärtige Situation und die Perspektiven der Weiterentwicklung. „Der Prozess der Umsetzung der Ergebnisse ist durch Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und den visitierten Leitungsorganen zu fördern.

(3) „Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. „Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. „Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(4) Das Nähere zur Visitation wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.48

49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 48. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 263), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.

2. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Im Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.
- d) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „, und 2“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.49

50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 49. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 263), wird in Artikel 108 Absatz 4 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt sowie das Wort „spätestens“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „vorzunehmen“ durch das Wort „vornehmen“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.50

51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 50. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 3 Absatz 1, 92 Absatz 2, 118 Absatz 2 Buchstabe f, 153 Absatz 1 Satz 12 werden wie folgt geändert:

Die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ werden durch die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 2. Artikel 119 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rates“ wird durch „Präsidiums“ und jeweils die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 3. Artikel 121 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Abgeordneten zur Synode“ werden durch „Mitglieder zur Vollkonferenz“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

- 4. Artikel 133 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Rat“ wird durch „das Präsidium“ und die Wörter „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.51

Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Visitationsgesetz (VisG) –

Vom 17. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auftrag

(1) In der Visitation nimmt die Kirche ihre Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente sowie für den gesamten kirchlichen Dienst wahr.

(2) Die Visitation im Kirchenkreis wird gehalten von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

Die landeskirchliche Visitation wird von der oder dem Präses mit der Kirchenleitung und weiteren Beauftragten durchgeführt. Dabei ist die größere kirchliche Gemeinschaft, insbesondere die Union Evangelischer Kirchen (UEK) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) angemessen zu berücksichtigen.

§ 2

Umfang und Dauer

(1) Visitationen finden regelmäßig im ganzen Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. Umfang und Dauer der Visitation sind dem Einzelfall angemessen zu gestalten. Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen alle acht Jahre visitiert werden.

(2) Die Visitation erstreckt sich auf

- a) die Erfüllung der nach der Kirchenordnung dem Leitungsorgan zugewiesenen Aufgaben;
- b) die Wahrnehmung der gegenwärtigen Situation und Entwicklungsperspektiven der kirchlichen Praxis. Dabei ist auch die wirtschaftliche Situation in den Blick zu nehmen.

(3) Die Visitation kann sich auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens beschränken.

§ 3

Vorbereitung und Durchführung

(1) Zur Vorbereitung der Visitation wird von den zu Visitierenden ein Bericht erstellt. Er soll enthalten:

- a) Darstellung der eigenen Situation einschließlich wirtschaftlicher Aspekte;
- b) statistische Materialien;
- c) Konzeptionen kirchlicher Arbeit.

(2) Beschränkt sich die Visitation gemäß § 2 Absatz 3 auf einzelne Bereiche des kirchlichen Lebens, ist der Bericht entsprechend anzupassen.

(3) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, leitet die Assessorin oder der Assessor die Visitation.

§ 4

Abschluss

(1) Die Visitation findet ihren Abschluss mit einem Gespräch zwischen den Visitierenden und dem Leitungsorgan der Visitierten.

(2) Die Visitierenden fassen die Visitationsergebnisse in einem schriftlichen Abschlussbericht (Visitationsbericht) zusammen. Bei landeskirchlichen Visitationen wird dieser Bericht der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. Bei kreiskirchlichen Visitationen unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt über Verlauf und Ergebnis der Visitation. Die oder der Präses richtet auf Grund des Visitationsberichtes ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.

(3) Der Visitationsbericht ist im Leitungsorgan der Visitierten innerhalb von sechs Monaten zu behandeln. Aus dem Bericht werden Zielvereinbarungen zwischen den visitierenden und visitierten Leitungsorganen entwickelt, deren Umsetzung nachgehalten wird.

§ 5

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Visitationsgesetz erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Visitation in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Kirchengemeinden durch den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand (Visitationsordnung) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 216) außer Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 04-08 + A 03-04/10.48

**Kirchengesetz über die Einführung
der Trauagende
in der Evangelischen Kirche
von Westfalen
(Einführungsgesetz Trauagende –
KGTrauAg)**

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 13. Mai 2006 beschlossene Trauagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

1 Die in der Trauagende enthaltene Ordnung für die Trauung wird gemäß Artikel 168 Absatz 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

2 Die Ordnung für die Trauung tritt in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnungen der Trauung für die Evangelischen Kirche von Westfalen der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Trauagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: C 07-12/06

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
betreffend die Übertragung des
Presbyteramtes in der Evangelischen
Kirche von Westfalen**

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Kirchengesetzes wird neu gefasst:
„Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz – PWG –)“
2. In der Eingangsformel (Einleitung) wird die Zahl „39“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
3. In Satz 2 der Einleitung werden die Worte „Männer und Frauen“ durch „Frauen und Männer“ ersetzt.
4. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Wahlberechtigt“ durch die Worte „Wahlberechtigtes Gemeindeglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Buchstabe a gestrichen, die Buchstaben b bis e werden zu den Buchstaben a bis d.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ und das Wort „die“ durch das Wort „welche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefasst.
„Wählbar ist, wer am Wahltag wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 1 ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hilfsdienst“ durch das Wort „Probedienst“ ersetzt.

6. § 3 wird neu gefasst:

**„§ 3
Amtszeit**

1Das Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters wird auf die Dauer von vier Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

2Wiederwahl ist zulässig.“

7. § 4 wird neu gefasst:

**„§ 4
Amtszeit bei der Neubildung
eines Presbyteriums**

Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, scheidet die Gewählten zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen)“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Worte „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- d) Satz 2 wird gestrichen.
- e) Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
- f) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

10. § 7 wird neu gefasst:

**„§ 7
Feststellung der Zahl der Stellen der
Presbyterinnen und Presbyter**

1Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Beschluss die Zahl der Stellen festzustellen. 2Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder und Pfarrstellen zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
„Bei einer Einteilung in Wahlbezirke hat das Presbyterium zu beschließen, ob in den Wahlbezirken nach einer Gesamtvorschlagsliste oder nach Wahlbezirksvorschlagslisten gewählt werden soll.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Beschlüsse darüber, ob die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste oder wahlbezirksweise durchgeführt werden soll, sind dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.“

12. § 9 wird gestrichen und die §§ 10 bis 12 werden zu den §§ 9 bis 11.

13. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „fünf Werktagen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

15. Bei der Zwischenüberschrift „B.“ wird das Wort „Wahlverfahren“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ ersetzt.

16. Die Zwischenüberschrift „I. Beginn des Wahlverfahrens“ wird gestrichen.

17. § 17 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach der Schließung des Wahlverzeichnisses“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „am Sonntag vorher“ durch die Worte „an den beiden vorausgehenden Sonntagen“ ersetzt.

18. § 18 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“, das Wort „seine“ durch das Wort „die“ und die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „zehn Werktagen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „zu besetzenden Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ und die Worte „Männer und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männer“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird neu gefasst:

„(4) 1Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl nach Wahlbezirksvorschlägen erfolgen, treten Bezirksversammlungen an die Stelle der Gemeindeversammlung. 2Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

19. § 19 wird zu § 14 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „wahlberechtigten“ gestrichen und am Ende ein Komma sowie folgender Satzteil angefügt:
„die zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „gebildet“ folgender Satzteil eingefügt: „und wird nach einer Wahlbezirksvorschlagsliste gewählt.“
20. § 20 wird zu § 15 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
21. § 21 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „von fünf Werktagen“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen“ gestrichen und nach dem Wort „werden“ wird ein Komma und folgender Satzteil angefügt:
„welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat.“
 - Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen, die Satzzahl bei Satz 1 entfällt.
 - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“
22. § 22 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Presbyterstellen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Zahl „21“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 werden die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
 - Im Absatz 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 1 und 2 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.“
23. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „II.“ durch „C.“ ersetzt.
24. § 18 wird neu gefasst:
- „§ 18
Beginn des Wahlverfahrens**
- Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in dieses Wahlverzeichnis eingetragen sein.
 - Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zehn Werktagen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.
 - Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist hinzuweisen.“
25. § 9 wird zu § 19 und wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede Kirchengemeinde hat“ durch die Worte „Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde“ ersetzt.
26. § 15 wird zu § 20.
27. § 16 wird zu § 21 und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 3 wird der Verweis „§ 14 Absatz 2“ durch „§ 18 Absatz 3“ ersetzt.
28. § 23 wird zu § 22 und in Satz 2 wird das Wort „Presbyteramtes“ durch die Worte „Amtes einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
29. § 24 wird zu § 23 und wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird neu gefasst:
„Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.“
 - Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
30. § 25 wird zu § 24.
31. § 26 wird zu § 25.
32. § 27 wird zu § 26 und wie folgt geändert:
- Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er enthält die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung.“
 - In Absatz 3 wird der Satz 3 neu gefasst:
„Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und erfolgt die Wahl nach einer Gesamtvorschlagsliste, sind die Namen der Kan-

didatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter dem Wahlbezirk zu nennen, für den sie vorgeschlagen wurden.“

33. § 28 wird zu § 27.
 34. § 29 wird zu § 28 und wie folgt geändert:
 a) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) 1Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. 2Die Erklärung ist innerhalb von drei Tagen abzugeben.“
35. § 30 wird zu § 29 und wie folgt geändert:
 Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst:
 „Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches am Tag der Abkündigung des bestandskräftigen Wahlvorschlags die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“
36. In der Zwischenüberschrift wird die römische Zahl „III.“ durch „D.“ ersetzt.
 37. § 31 wird zu § 30 und wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 werden die Worte „bisherigen Mitglieder des Presbyteriums“ durch die Worte „ausscheidenden Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
 c) Absatz 5 wird gestrichen.
38. In der Zwischenüberschrift wird der Buchstabe „D.“ durch „E.“ ersetzt.
 39. § 32 wird zu § 31 und wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
40. § 33 wird zu § 32.
 41. § 34 wird zu § 33.

§ 2

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.

§ 3

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
 (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
 Az.: A 05-01 B 1

Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 17. November 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 7. Dezember 2005 bestätigten Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Zuständige Stelle für die Entscheidung über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 1 der Vereinbarung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll.

(2) Zuständiges Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, das vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Vereinbarung zu hören ist, ist das Presbyterium der Kirchengemeinde.

(3) Zuständige kirchliche Stelle für Einsprüche gegen die Entscheidung über den Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft nach § 3 Absatz 4 der Vereinbarung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu dem die Kirchengemeinde gehört, die über den Antrag auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entschieden hat.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
 Az.: A 05-07

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Die Ev. Landeskirche Anhalts, Ev. Landeskirche in Baden, Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Bremische Evangelische Kirche, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Pommersche Ev. Kirche, Ev.-reformierte Kirche, Ev. Kirche im

Rheinland, Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Landeskirche in Württemberg schließen auf Grund von § 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch Gesetz vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486) die folgende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen
- § 2 Voraussetzung
- § 3 Verfahren
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Wegfall und Verzicht
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Übergangsregelung

§ 1

Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Kirchenmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg auch die Kirchenmitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung ihres Wohnsitzes die Kirchenmitgliedschaft zu ihrer bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen). Wohnsitz ist die nach staatlichem Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, am Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Kirchenmitgliedes. Familienangehörige können sich dem Antrag anschließen.
- (2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft auf Grund eines Wohnsitzwechsels ist binnen zwei Monaten nach Eintritt der Veränderung zu stellen. Ein Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft.
- (3) Über Anträge auf Erwerb oder Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft entscheiden die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stellen der Gliedkirche, in der die Kirchenmitgliedschaft erworben oder fortgesetzt werden soll. Vor der Entscheidung ist das

zuständige Organ der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Mit der Entscheidung ist bei Kirchengemeinden mit mehr als einem Pfarrbezirk auch die Zuordnung zu einem Pfarrbezirk zu treffen; dem Wunsch des Kirchenmitgliedes ist insoweit zu entsprechen. Das antragstellende Kirchenmitglied und die Kirchengemeinde des Wohnsitzes sind schriftlich zu informieren. Kommunale Änderungsdaten sind von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes an die aufnehmende Kirchengemeinde weiterzuleiten.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den dafür nach gliedkirchlichem Recht zuständigen kirchlichen Stellen Einspruch einlegen. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Der Erwerb und die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der aufnehmenden Kirchengemeinde wird mit der dem Antrag stattgebenden Entscheidung wirksam.

§ 4

Rechtsfolgen

(1) Mit der Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde erwirbt das Kirchenmitglied auch zugleich die Kirchenmitgliedschaft in der zuständigen Gliedkirche der EKD.

(2) Das Kirchenmitglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Kirchenmitgliedes; dies gilt nicht für die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber den Körperschaften, die im Bereich der Kirchengemeinde des Wohnsitzes jeweils Kirchensteuergläubigerin sind, bleibt unberührt.

§ 5

Wegfall und Verzicht

(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben.

(2) Auf die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht.

(3) Die Erklärung nach Absatz 2 wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. Die Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für die vertragschließenden Gliedkirchen nach der gemäß ihrem jeweiligen Recht erforderlichen Zustimmung in Kraft. Für Gliedkirchen,

die zu einem späteren Zeitpunkt der Vereinbarung zustimmen, tritt die Vereinbarung mit der späteren Zustimmung in Kraft.

§ 7

Übergangsregelung

(1) Die bisher zwischen den Gliedkirchen der EKD bestehenden Vereinbarungen über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen treten außer Kraft, sobald diese Vereinbarung innerkirchlich in Kraft getreten ist.

(2) Die nach den bisherigen Vereinbarungen begründeten Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen bleiben bestehen.

Kirchenbeamtenrecht

I.

Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 30. November 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union (Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz) vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2005 (ABl. EKD S. 81), wird wie folgt geändert:

In Artikel 8 § 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2

Außerkräfttreten von Gesetzen der Evangelischen Kirche der Union für die Mitgliedskirchen

(1) Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen jeweils außer Kraft, nachdem diese gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland erklärt haben.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jeweils das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), außer Kraft.

(3) Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die jeweilige Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.

(4) Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

§ 3

...

§ 4

...

§ 5

...

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

(2) ...

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, 30. November 2005

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(L. S.) Dr. Fischer

II.

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD)

Vom 10. November 2005

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Absatz 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis**Kapitel 1 Allgemeines**

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorsetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht
- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 2 Ernennung

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen
- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

Kapitel 4 Personalakten

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 3 Amt und Rechtsstellung**Kapitel 1 Pflichten**

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Annahme von Zuwendungen
- § 27 Politische Betätigung und Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren
- § 32 Amtspflichtverletzungen
- § 33 Schadensersatz

Kapitel 2 Rechte

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht
- § 40 Dienstzeugnis

Kapitel 3 Personalentwicklung

- § 41 Förderung, Fortbildung
- § 42 Beurteilung

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Einwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 47 Nichteinwilligungsbefürftige Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Kapitel 3 Wartestand

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

Kapitel 4 Ruhestand

- § 66 Eintritt in den Ruhestand
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren

- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 Zustellungen

Teil 7 Sondervorschriften

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 Inkrafttreten
- § 96 Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis

(1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

§ 2

Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

§ 3

Funktionsvorbehalt

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis

Kapitel 1 Allgemeines

§ 4

Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

(1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.

(2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

(3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.

(4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 5

Dienst bei mehreren Rechtsträgern

(1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.

(2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.

(3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

§ 6

Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder
4. auf Zeit, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.

(3) Zur ehrenamtlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

(4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

Kapitel 2 Ernennung

§ 7

Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses (Einstellung),
2. zur Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
5. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“,
 2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
 3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor. Fehlt im Falle der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nur der die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmende Zusatz, so gilt das begründete Kirchenbeamtenverhältnis als ein solches auf Widerruf.

§ 8

Voraussetzungen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.

(2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des

1. Absatz 2 Nr. 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,

2. Absatz 2 Nr. 3, wenn keine geeigneten Laufbahn-bewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht.

(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet und sich während einer Probezeit bewährt hat. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.

(5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

§ 9

Wirksamkeit der Ernennung

(1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die zuständige Stelle sie schriftlich genehmigt.

(2) Die Ernennung ist auch nichtig, wenn sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen worden ist. Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn die andere Stelle sie schriftlich genehmigt.

(3) Die Ernennung ist ferner nichtig, wenn die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 nicht erteilt worden ist, oder

2. ganz oder teilweise unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand.

(4) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 oder 2 aber erst, wenn die Genehmigung versagt worden ist.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

(1) Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,

2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt oder

3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.

(2) Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

(3) Die für die Ernennung zuständige Stelle kann die Rücknahme nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Rücknahmegrundes erklären. Vor der Rücknahme ist die ernannte Person zu hören. Die Erklärung ist ihr innerhalb der Frist unter Angabe der Gründe zuzustellen.

§ 12

Unwirksamkeit der Ernennung, Amtshandlungen

(1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 4) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

§ 13

Beförderung, Durchlaufen von Ämtern

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.

(2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,

2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung,

3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

(4) Ämter, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich für berufliche Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung

oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren eintreten würden, geschaffen werden soll. Entsprechendes gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

Kapitel 3 Laufbahnen und Amtsbezeichnungen

§ 14

Laufbahnbestimmungen

(1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.

(2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsbezeichnungen

(1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.

(2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), solche im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

Kapitel 4 Personalakten

§ 16

Personalaktenführung

(1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

(2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezo-

gene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.

(5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie

1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

§ 17

Einsichts- und Auskunftsrecht

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Ehepartnerinnen, Ehepartner, Kinder und Eltern.

(2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.

(5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.

(7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

Teil 3 Amt und Rechtsstellung

Kapitel 1 Pflichten

§ 18

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Gelöbnis

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den

Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit voller Hingabe, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“

(2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

§ 20

Beratungs- und Gehorsamspflicht

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

§ 21

Verantwortlichkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.

(3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

§ 22

Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen in dienstlichen Angelegenheiten, an denen sie selbst oder Angehörige beteiligt sind, nicht tätig werden. Dies gilt nicht für geistliche Amtshandlungen.

(2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes als Angehörige anzusehen sind.

§ 23

Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte soll vor Erlass des Verbots gehört werden.

§ 24

Amtsverschwiegenheit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

§ 25

Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

§ 26

Annahme von Zuwendungen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, persönliche Zuwendungen in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle annehmen. Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

§ 27

Politische Betätigung und Mandatsbewerbung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

(3) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und der Ausübung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan oder einem kommunalen Vertretungsorgan oder der Wahl zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.

§ 28

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

§ 29

Fernbleiben vom Dienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Einwilligung fernbleiben, es sei denn, dass sie wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen daran gehindert sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen. Sie haben die Verhinderung unverzüglich anzuzeigen. Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 30

Wohnung und Aufenthalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

§ 31

Mitteilung von strafrechtlichen Verfahren

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

§ 32

Amtspflichtverletzungen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.

(2) Die Folgen von Amtspflichtverletzungen nach Absatz 1 richten sich nach dem Disziplinarrecht.

§ 33

Schadensersatz

(1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr Kenntnis von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Erstattungsanspruch gegen einen Dritten, so ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

Kapitel 2 Rechte

§ 34

Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

§ 35

Unterhalt

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und

ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 36

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

(2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der berechtigten Person geltend gemacht werden.

§ 37

Schäden bei Ausübung des Dienstes

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.

(2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

§ 38

Urlaub

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.

(2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.

(3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen

Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

§ 39

Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht

Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz und für die Schwerbehinderten sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

§ 40

Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Kapitel 3 Personalentwicklung

§ 41

Förderung, Fortbildung

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen nach Maßgabe ihres Rechts für die Förderung und Entwicklung der Gaben ihrer Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berechtigt und verpflichtet, an Maßnahmen zur Personalentwicklung, insbesondere zur Fortbildung, teilzunehmen.

§ 42

Beurteilung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

Kapitel 4 Nebentätigkeiten

§ 43

Grundbestimmung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder

ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 44

Angeordnete Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

§ 45

Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 46

Einwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Einwilligung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Einwilligung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Einwilligung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten so stark in Anspruch nimmt, dass die gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten bringen kann,
3. geeignet ist, dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

§ 47**Nichteinwilligungsbedürftige Nebentätigkeiten**

(1) Keiner Einwilligung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:

1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
5. die Übernahme von Ehrenämtern,
6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.

(2) Keiner Einwilligung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

(4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

§ 48**Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten**

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nr. 1 in der Regel als erfüllt gilt,
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen,
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben,

4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses**Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)****§ 49****Grundbestimmung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

(2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).

§ 50**Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige

tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.

(2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muss der Widerruf oder die Änderung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung wirksam werden.

(4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

§ 51**Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes

beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Teildienst kann der Dauer und dem Umfang nach nachträglich beschränkt werden, soweit besondere dienstliche oder kirchliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst treffen.

§ 52**Informationspflicht und Benachteiligungsverbot**

(1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Teildienst darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Teildienst gegenüber solchen mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 53**Nebentätigkeit während der Freistellung**

Während einer Beurlaubung oder eines Teildienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

§ 54**Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung**

(1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Das Dienstverhältnis dauert fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über

die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberührt.

(2) Während einer Beurlaubung unterstehen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten dem Disziplinarrecht ihres Dienstherrn.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Zeit einer Beurlaubung richtet sich nach den Regelungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

§ 55**Verfahren**

(1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Entscheidung mitgeteilt wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.

(3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Freistellung zu stellen.

Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung**§ 56****Abordnung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

(4) Für die Dauer der Abordnung finden die Vorschriften des abordnenden Dienstherrn weiterhin Anwendung, wenn die beteiligten Dienstherrn nichts anderes vereinbaren. Zur Zahlung der Dienstbezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte abgeordnet ist.

§ 57 Zuweisung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können im kirchlichen Interesse mit ihrer Einwilligung befristet oder unbefristet einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes zugewiesen werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn ein besonderes kirchliches Interesse dies erfordert.

(3) Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Der Einrichtung oder dem Dienstherrn nach den Absätzen 1 und 2 können Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenbefugnisse übertragen werden; ausgenommen sind die Befugnisse nach §§ 56 bis 85.

(4) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle. § 60 Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus einer Zuweisung nach den Absätzen 1 oder 2 anderweitig Bezüge, so werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

§ 58 Versetzung

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Vor einer Versetzung auf Grund eines dienstlichen Interesses sind sie zu hören. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Einwilligung, wenn das neue Amt

1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Einer Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen

1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen

das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. Vor der Versetzung sind die Beteiligten zu hören. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgehenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Einverständnis vorliegt. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, denen noch kein Amt verliehen worden ist, entsprechend.

§ 59

Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind vorher zu hören, wenn sie die Umwandlung nicht beantragt haben.

Kapitel 3 Wartestand

§ 60

Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.

(3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbe-

amtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn ein gedeihliches Wirken in dem bisherigen Amt nicht gewährleistet ist und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

§ 61

Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird.

(3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Mit Beginn des Wartestands tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

§ 62

Verwendung im Wartestand

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.

(2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

(3) Werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand voll beschäftigt, so werden die ihnen aus der Beschäftigung zustehenden Bezüge auf die Wartestandsbezüge angerechnet.

§ 63

Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 64

Versetzung in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.

(3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

§ 65

Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

Kapitel 4 Ruhestand

§ 66

Eintritt in den Ruhestand

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, treten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, über den Zeitpunkt nach Absatz 1 hinausschieben, längstens bis zum Ablauf des Monats – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters –, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird.

§ 67

Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einem Antrag nach Nummer 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in Absatz 1 genannten Altersgrenzen abweichen.

§ 68

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie in Folge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.

(2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

§ 69

Verfahren bei Dienstunfähigkeit

(1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der Dienstvorgesetzte die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in der Regel auf Grund eines ärztlichen, amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Gutachtens für dauernd unfähig erklärt, die Amtspflichten zu erfüllen. Die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle ist an die Erklärung nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(2) Beantragt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Falle des § 68 Absatz 1 die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt die oder der Dienstvorgesetzte der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeam-

ten oder der Vertretung nach dem Betreuungsgesetz unter Angabe der Gründe mit, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Vertretung nach dem Betreuungsgesetz können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist entscheidet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann dienstlich verpflichtet werden, ein ärztliches, amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen oder sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch ärztlich beobachten zu lassen. Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er oder sie so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden die Dienstbezüge mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitgeteilt wird, einbehalten soweit sie das Ruhegehalt übersteigen.

§ 70

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

(3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

(4) § 69 Absatz 2, 3 und § 72 gelten entsprechend.

§ 71

Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

§ 72**Verfahren und Rechtsfolgen**

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Besteht neben einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn fort, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den freistellenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem Dienstherrn auf Zeit.

(2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen der §§ 66 und 67, mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

(4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

(5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten.

§ 73**Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung des 60. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand können Kirchenbeamtinnen und

Kirchenbeamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur mit ihrer Zustimmung erneut in den Dienst berufen werden.

§ 74**Ruhestand bei Kirchenbeamtenverhältnissen auf Probe**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.

(2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) §§ 68, 69 und 73 finden entsprechende Anwendung.

Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses**§ 75****Grundbestimmung**

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

§ 76**Entlassung kraft Gesetzes**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie

1. aus der Kirche austreten,
2. den Dienst ohne Zustimmung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.

(2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.

(3) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Einwilligung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

§ 77**Entlassung wegen einer Straftat**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind nach Maßgabe des Absatzes 2 kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Es besteht kein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Wart- oder Ruhestand befindet.

§ 78**Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens**

(1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

§ 79**Entlassung ohne Antrag**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzulegen,
2. bei Eintritt der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben,
3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

(2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

§ 80**Entlassung auf Verlangen**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können jederzeit ihre Entlassung verlangen. Das Verlangen muss dem Dienstherrn schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 81**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit weder für eine weitere Amtszeit berufen werden noch in den Ruhestand eintreten oder wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn auf Zeit feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

§ 82**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe**

(1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Altersgrenze nach § 66 Absatz 1, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn

1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren;
2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann,
3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,
2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatschluss,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

§ 83**Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. § 82 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 84**Verfahren und Rechtsfolgen**

(1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt, in den Fällen der §§ 76 und 77 der Zeitpunkt der Entlassung kraft Gesetzes

mitgeteilt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.

(3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

§ 85**Entfernung aus dem Dienst**

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren**§ 86****Allgemeines Beschwerderecht**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 87**Rechtsweg, Vorverfahren**

(1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 88**Leistungsbescheid**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus

Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 89

Zustellungen

(1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach diesem Gesetz oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder
3. durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt des jeweiligen Dienstherrn oder der aufsichtsführenden Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(2) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Teil 7 Sondervorschriften

§ 90

Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

§ 91

Kirchenleitende Organe und Ämter

(1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.

(2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

§ 92

Kirchenbeamtenvertretungen

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.

(2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Zustimmung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

§ 94

Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse

(1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.

(2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 95

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 501), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 390) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, nachdem sie ihre Zustimmung erklärt haben. Für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen tritt es in Kraft, nachdem die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihre Zustimmung erklärt hat. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

§ 96 Außerkräftreten

Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Für die Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands kann das Außerkräftsetzen nur durch die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands erklärt werden. Gliedkirchen der früheren Evangelischen Kirche der Union, die diesem Gesetz zugestimmt haben, können das Außerkräftsetzen nur gemeinsam erklären. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt, das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Berlin, 10. November 2005

Die Präses der Synode Der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

III. Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Die Landessynode hat am 16. November 2006 dem Kirchenbeamtenengesetz der EKD mit folgendem Wortlaut zugestimmt:

Dem Kirchengesetz über Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) wird zugestimmt.

Der Rat der EKD wird gebeten, das Kirchenbeamtenengesetz der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen; das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird gebeten, den Inkraftsetzungstermin als Zeitpunkt des Außerkräfttretens für das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (nunmehr UEK) beschlussmäßig festzustellen.

Bielefeld, 16. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Az.: 44274/06/A 7-01/02

IV.

Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD-KBG.EKD)

Vom 16. November 2006

§ 1 (zu §§ 7, 93) Zuständigkeitsregelungen

(1) Für die Ernennung der Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamten ist die in § 2 KBG genannte jeweilige Anstellungskörperschaft zuständig. Dies gilt ferner für Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 S. 1 sowie §§ 11, 49–51, 55–58 KBG.

(2) Zuständige Stelle für Maßnahmen, die Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung. Zuständige und von der obersten Dienstbehörde beauftragte Stelle für nicht unter Absatz 1 fallende Maßnahmen, die die übrigen Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamte betreffen, ist das Landeskirchenamt.

§ 2 (zu § 60) Wartestand

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus können Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden, wenn eine weitere gedeihliche Amtsführung nicht gewährleistet, ein Ausscheiden aus dem Amt im kirchlichen Interesse geboten und eine Abordnung, Zuweisung oder Versetzung nach §§ 56–58 KBG nicht möglich sind.

(2) In den Fällen der Versetzung in den Wartestand hat das Landeskirchenamt die erforderlichen Beweise zu erheben. Die oder der Betroffene, der Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Vorgesetzte sind zu hören. Das Landeskirchenamt kann der oder dem Betroffenen für die Zeit bis zum Beginn des Wartestandes die Ausübung des Dienstes untersagen.

§ 3 (zu § 67 und 72) Vorruhestand

(1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs können Kirchenbeamteninnen und Kirchenbeamte abweichend von § 67 KBG nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. Die Verminderung des Ruhehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung richtet sich nach § 18 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung mit der Maßgabe, dass die Verminderung nur für die Zeit ab Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt, bis zum Abschluss des Monats, indem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, zu berechnen ist; § 14 Absatz 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Bei Beamteninnen und Beamten, die bei Beginn des

Ruhestandes im Sinne von Satz 1 schwerbehindert nach Teil 2 SGB IX sind, erfolgt keine Verminderung des Ruhegehaltes wegen der vorzeitigen Zuruhesetzung.

(2) Unbeschadet des § 72 Absatz 4 KBG trägt die Körperschaft, in deren Dienst die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung nach Absatz 1 gestanden hat, die Kosten der Versorgung und der Beihilfe bis zur Übernahme der Versorgung durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

§ 4

Weitere Ausführungsbestimmungen

(1) Zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ist das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltende Recht sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt; das gilt auch in den Fällen, in denen das Kirchenbeamtengesetz auf Bestimmungen verweist, die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten. Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann die Kirchenleitung bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden; innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderungen ist endgültig zu entscheiden.

(2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte findet § 78 c LBG.NRW entsprechend Anwendung.

(3) Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 1980 (KABl. 1981 S. 2) bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zum Termin der Inkraftsetzung des Kirchenbeamtengesetzes durch den Rat der EKD in Kraft.

(2) Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKKBG) in der Fassung vom 11. November 1998 (KABl. 1998 S. 257) tritt zum gleichen Termin außer Kraft.

Bielefeld, 16. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II)

Vom 17. November 2006

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 24. November 1996 (KABl 1996 S. 291), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 16. Februar 2006 (KABl 2006 S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

(zu § 27 Absatz 1 PfdG)

Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle nach § 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

(zu § 72 PfdG)

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist durch die an der Übertragung Beteiligten mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint.

(2) Wird von den an der Übertragung der Pfarrstelle beteiligten Leitungsorganen zu einem Stellenwechsel geraten, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres um eine andere Stelle bewerben oder den Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst stellen.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann unter den Voraussetzungen des § 84 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes abberufen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist keine Berufung in eine andere Pfarrstelle erfolgt oder ein Antrag auf Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nicht gestellt worden ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 10 a Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§ 14 und 85 Beamtenversorgungsgesetz) tritt nicht ein. Der Ruhegehaltssatz der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nach der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung des § 10 a in den Vorruhestand getreten sind, wird zum 1. Januar 2007 an die Regelung nach Satz 2 angepasst.“

4. Nach § 10 c wird folgender § 10 d eingefügt:

**„§ 10 d
(zu § 97 Absatz 1 PfdG)**

Im Interesse des Abbaus des Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst kann die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zahlung von Abfindungen an Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Entlassung aus dem kirchlichen Dienst beantragen, treffen.“

**§ 2
Pfarrstellenbesetzung**

Abweichend von den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 41), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 202) gilt für die Laufzeit dieses Gesetzes für die Freigabe und Besetzung von Pfarrstellen:

1. Ist wegen beabsichtigter Strukturveränderungen der längerfristige Bedarf einer vakanten Pfarrstelle ungewiss, kann die Freigabe der Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung versehen werden, dass die Besetzung befristet erfolgt.
2. Die Freigabe einer durch den Vorruhestand des Pfarrstelleninhabers frei gewordenen Pfarrstelle kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand mit der Auflage verbunden werden, zur Bewerbung nur Bewerberinnen oder Bewerber zuzulassen, deren Übertragung einer Pfarrstelle wegen Fristablaufs oder Aufhebung der Pfarrstelle endet oder deren Beurlaubung oder Freistellung ausläuft oder die in einem Beschäftigungsauftrag tätig sind.
3. Das Vorschlagsrecht des Landeskirchenamts gilt abweichend von der Regelung des § 1 GPfBG einmal in je zwei aufeinanderfolgenden Besetzungsfällen.

**§ 3
Übergangsvorschriften, Inkrafttreten,
Außerkräfttreten**

- (1) § 1 Nr. 2 findet erstmals Anwendung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, denen bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Pfarrstelle noch nicht länger als zehn Jahre unbefristet übertragen ist.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- § 1 Nr. 3 tritt außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2009.
- § 1 Nr. 4 sowie § 2 treten außer Kraft mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

Bielefeld, 17. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 43978/06/C 4-16

**Kirchengesetz über den Einsatz
von Informationstechnologie (IT)
in der kirchlichen Verwaltung
(IT-Gesetz EKvW – ITG –)**

Vom 17. November 2006

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Dazu gehören im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Einheitlichkeit,
- Einsatz von Programmen,
- IT-Sicherheit,
- Elektronische Information und Kommunikation,
- Intranet (Kirchliches Netz – Westfalen – KiNet-W).

(2) Der EKvW zugeordnete rechtlich eigenständige Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) IT dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.
- (2) IT hat die sichere Verarbeitung und Übermittlung von Daten und Informationen zu gewährleisten.
- (3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der EKvW werden einheitliche IT-Lösungen entwickelt und eingesetzt.

**§ 3
Einheitlichkeit**

(1) In den Bereichen Meldewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalwesen, Gebäude-, Liegenschafts- und Friedhofswesen sowie E-Mail-Verfahren werden einheitliche IT-Lösungen eingesetzt. Das Landeskirchenamt legt nach Anhörung der Kirchenkreise die einheitlichen IT-Lösungen fest.

(2) Für weitere Bereiche im gesamtkirchlichen Interesse kann die Kirchenleitung durch Verordnung festlegen, dass einheitliche IT-Lösungen eingesetzt werden. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, sind die in den weiteren Bereichen eingesetzten Programme dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Vor weiteren wesentlichen Entscheidungen auf dem Gebiet der IT ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig zu informieren. Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 4**Einsatz von Programmen**

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz eines Anwendungsprogramms ist, dass

- ein Anforderungsprofil und eine Programmdokumentation vorliegen,
- keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen,
- das Programm getestet worden ist und gültige Lizenzen vorhanden sind.

(2) Der Einsatz sowie die wesentlichen Änderungen von Programmen sind von dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu beschließen. Die Entscheidungen können delegiert werden.

§ 5**IT-Sicherheit**

(1) IT-Systeme und dienstliche Daten sind vor unberechtigtem Zugriff und vor unerlaubter Änderung zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(2) Jede kirchliche Körperschaft ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Dafür ist das jeweilige Leitungsorgan verantwortlich.

(3) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit ist jede kirchliche Körperschaft verpflichtet, ein IT-Sicherheitskonzept zu erstellen. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster-IT-Sicherheitskonzept ist zu verwenden. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der schützenswerten Daten und IT-Systeme stehen. Es kann ein einheitliches IT-Sicherheitskonzept in einem Kirchenkreis verabschiedet werden. Das IT-Sicherheitskonzept bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat jede kirchliche Körperschaft eine IT-sicherheitsbeauftragte Person zu benennen. Die Benennung für mehrere kirchliche Körperschaften ist zulässig.

§ 6**Elektronische Information und Kommunikation**

(1) Das Internet darf dienstlich nur im Rahmen von § 2 Absatz 1 genutzt werden.

(2) Die Nutzung des landeskirchlichen Intranets (Kirchliches Netz Westfalen – KiNet-W) dient zur Bereitstellung und zum Austausch dienstlicher Daten.

(3) Die Nutzung des landeskirchlichen E-Mailsystems dient zur dienstlichen Kommunikation.

§ 7**Intranet KiNet-W**

(1) Alle kirchlichen Stellen und Personen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten und abrufen, sind in KiNet-W einzubinden. Sie übermitteln die dienstlichen Daten über KiNet-W.

(2) Die Freigabe für den Zugang zu KiNet-W erteilt das Landeskirchenamt. Voraussetzung für die Freigabe ist ein genehmigtes IT-Sicherheitskonzept.

(3) Der Zugang zu KiNet-W für den dienstlichen Gebrauch kann auch über private Rechner erfolgen. Beim Zugang zu KiNet-W über private Rechner ist durch Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

- geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen,
- Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes,
- technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz.

(4) Sonstige von einer kirchlichen Körperschaft beauftragte Stellen, die im Interesse der kirchlichen Arbeit einen Zugang zu KiNet-W benötigen, können zugelassen werden.

(5) Personen und Stellen, die gemäß Absatz 3 und 4 Zugang zu KiNet-W haben, sind für die Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes verantwortlich.

(6) Wird der im genehmigten IT-Sicherheitskonzept definierte Standard oder der bereits dokumentierte Standard nicht eingehalten oder verändert, sodass die Sicherheit von KiNet-W beeinträchtigt wird, kann die Zugangsberechtigung vom Landeskirchenamt ausgesetzt oder widerrufen werden.

§ 8**Aufgaben der IT-sicherheitsbeauftragten Person**

(1) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person der jeweiligen Körperschaft ist für IT-Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes zuständig.

(2) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person hat das IT-Sicherheitskonzept zu erstellen, anzupassen sowie Erweiterungen aufzunehmen und dem jeweiligen Leitungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Leitungsorgan verantwortet gemäß § 5 Absatz 2 die Umsetzung.

(3) Die IT-sicherheitsbeauftragte Person berät und unterstützt Personen, die gemäß § 7 Absatz 3 Zugang zu KiNet-W haben, bei der Einhaltung des für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden IT-Sicherheitskonzeptes.

§ 9**Beteiligung**

(1) Bei der Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl von Programmen, über die personenbezogene Daten verwaltet werden, ist die oder der Betriebsbeauftragte oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung entsprechend dem Mitarbeitervertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ist zu gewährleisten.

§ 10**Datenverarbeitung im Auftrag**

Die Vorschriften des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD für die Datenverarbeitung im Auftrag finden entsprechend Anwendung. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 11**Verwaltungsvorschriften**

Das Landeskirchenamt kann Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung, IT-Verordnung (ITVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.

Bielefeld, 17. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 15-06/06

**Kirchengesetz
über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)**

Vom 16. November 2006

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005 (KABl. EKIR 2005 S. 398), 22. September 2005 (KABl. EKvW 2005 S. 283), 20. September 2005 (Ges.u.VoBl. LLK 2005 Band 11 S. 375), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, S. 612) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung vom 9. September 2005, 22. September 2005, 20. September 2005 (KABl. 2005 S. 283) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2007 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

| Stufe | Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO: | besonderes Kirchgeld: |
|-------|--|-----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 Euro | 96 Euro |
| 2 | 37.500 – 49.999 Euro | 156 Euro |
| 3 | 50.000 – 62.499 Euro | 276 Euro |
| 4 | 62.500 – 74.999 Euro | 396 Euro |
| 5 | 75.000 – 87.499 Euro | 540 Euro |
| 6 | 87.500 – 99.999 Euro | 696 Euro |
| 7 | 100.000 – 124.999 Euro | 840 Euro |
| 8 | 125.000 – 149.999 Euro | 1.200 Euro |
| 9 | 150.000 – 174.999 Euro | 1.560 Euro |
| 10 | 175.000 – 199.999 Euro | 1.860 Euro |
| 11 | 200.000 – 249.999 Euro | 2.220 Euro |
| 12 | 250.000 – 299.999 Euro | 2.940 Euro |
| 13 | ab 300.000 Euro | 3.600 Euro |

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Hoffman Winterhoff
Az.: 46399/B5-01/05

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 1. Dezember 2006

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 (KABl. R. 2005 S. 238/KABl. W. 2005 S. 102) wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen angewendet:

§ 1 Ergänzende Bestimmungen

1. Zu § 5

- a) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung
- b) Anstelle des bisherigen Absatzes 5 Satz 4 gilt für das Aufsteigen in den Besoldungsstufen folgende Regelung:

„Der Anspruch der Pfarrerin und des Pfarrers auf die Aufstiege in den Stufen der Besoldungsgruppen ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird für das Aufsteigen in den Stufen nicht berücksichtigt, wenn

1. das Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt,
2. das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens durch Entlassung endet,
3. das Dienstverhältnis in Folge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.“

2. Zu § 6

§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend auch für Assessorinnen und Assessoren.

3. Zu § 19

§ 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt werden, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nichts anderes bestimmt ist.

4. Zu § 21

Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „A 15“ durch die Bezeichnung „A 14“ ersetzt wird.

5. Zu Anlage 1 Teil B

Abschnitt IV findet in folgender Fassung Anwendung:

„IV Ephoralzulage (§ 6 Absatz 2 PfBVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.“

§ 2 Übergangsbestimmungen

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zusteht, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit der Einführung der in dieser Verordnung genannten Ergänzungen in die einheitliche Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung in Form einer einheitlichen Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bielefeld, 1. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 11. 2006
Az.: 45087/B 2-03/00 und 43962/06/C 4-16

Die Landessynode hat am 16. November 2006 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 2005 gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Die Landessynode hat am 17. November 2006 die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 16. Februar 2006 (KABl. 2006 S. 55) sowie die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Ev. Kirche in Deutschland vom 18. Mai 2006 (KABl. 2006 S. 114)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. November 2006

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 2001 (KABl. 2001 S. 377), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach folgende Satzteil „davon sollen nicht mehr als zehn ordinierte Mitglieder sein“ gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Mindestens die Hälfte davon darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen.“
3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 17. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-01/05

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 11. 2006
Az.: 44633/06/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 22. November 2006

§ 1

Änderung des § 15

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - „a) Die in Klammern gesetzten Zusätze werden gestrichen.
 - b) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und, mit neuer Zeile beginnend, folgende Ergänzung eingefügt: „jedoch nicht auf mehr als durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich.““
2. Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung gestrichen.
3. Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatznummerierung gestrichen.
4. Absatz 6 d wird wie folgt formuliert:

„In Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur stationären oder ambulanten Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst und im Wechselschichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden. In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden. Schichten mit einer über zehn Stunden hinaus verlängerten Arbeitszeit setzen eine

 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
 - ggf. daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes voraus.“
5. Es wird ein Absatz 6 e mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer

 - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4, Absatz 2 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von §§ 3, 5 Absatz 1 und 2 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.“

6. Folgender Absatz 6 f wird eingefügt:

„Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann mit schriftlicher Zustimmung des Angestellten im Rahmen des § 7 Absatz 2 a und Absatz 7 Arbeitszeitgesetz und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 6 e eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich im Kalenderjahr bis zu 60 Stunden betragen.“

**§ 2
Laufzeit**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Sie tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, 22. November 2006

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

**Beschluss der Landessynode zur
Auffüllung der Clearing-Rückstellung
und zur Verteilung der Kirchensteuern
2006 und 2007**

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 11. 2006
Az.: B 2-03

2006

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 16. November 2006 wird im Haushaltsjahr 2006 das über den Betrag von 370 Mio € hinausgehende Kirchensteueraufkommen der Clearing-Rückstellung zugeführt.

2007

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 16. November 2006 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2007 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

| | |
|---|----------------------|
| Gesamtsumme | <u>370.000.000 €</u> |
| Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG | 15.400.000 € |
| Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Absatz 3 FAG | 20.000.000 € |
| Verteilungssumme | <u>334.600.000 €</u> |

| | |
|---|----------------------|
| 1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 334,6 Mio. €) | 30.114.000 € |
| 2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,25 % von 334,6 Mio. €) | 24.251.100 € |
| 3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (11,40 % von 334,6 Mio. €) | 38.152.300 €* |
| 4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (72,35 % von 334,6 Mio. €) | 242.082.600 € |
| Betrag je Gemeindeglied 242.082.600 € : 2.632.901 = 91,945197 € | |
| | <u>334.600.000 €</u> |

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 40,6523 Mio. €. Zur Verringerung des Zuweisungsbedarfs ist eine Rücklagenentnahme von 2,5 Mio. € auf 38,1523 Mio. € vorgesehen.

**Bekanntmachung des
Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2007**

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 11. 2006
Az.: B 1-16/2007

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 14. bis 17. November 2006 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

| | Einnahmen € | Ausgaben € |
|--|-------------------|-------------------|
| 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 68.200 | 4.592.700 |
| 1 Besondere kirchliche Dienste | 194.800 | 3.922.100 |
| 2 Kirchliche Sozialarbeit | 0 | 1.153.700 |
| 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission | 1.153.000 | 1.153.000 |
| 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0 | 1.406.700 |
| 5 Bildungswesen und Wissenschaft | 170.100 | 8.513.600 |
| 7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung | 3.248.600 | 15.753.700 |
| 8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens | 2.581.300 | 1.133.900 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | <u>31.580.300</u> | <u>1.364.500</u> |
| Gesamtsumme | <u>38.993.900</u> | <u>38.993.900</u> |

Haushalt EKD-Finanzausgleich

| | | |
|-------------------------------|------------|------------|
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 15.400.000 | 15.400.000 |
| | 15.400.000 | 15.400.000 |

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

| | | |
|---|------------|------------|
| 3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission | 415.000 | 11.290.100 |
| 4 Öffentlichkeitsarbeit | 0 | 430.000 |
| 5 Bildungswesen und Wissenschaft | 0 | 150.000 |
| 7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung | 0 | 1.711.400 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 24.251.100 | 11.085.200 |
| | 24.666.700 | 24.666.700 |

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

| | | |
|---------------------------------|-------------|-------------|
| 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 1.775.000 | 108.276.000 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 107.680.000 | 1.179.000 |
| | 109.455.000 | 109.455.000 |

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

| | | |
|---------------------------------|------------|------------|
| 0 Allgemeine kirchliche Dienste | 13.500.000 | 54.152.300 |
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 40.652.300 | 0 |
| | 54.152.300 | 54.152.300 |

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

| | | |
|-------------------------------|-----------|-----------|
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 7.078.500 | 7.078.500 |
| | 7.078.500 | 7.078.500 |

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

| | | |
|-------------------------------|-----------|-----------|
| 9 Allgemeine Finanzwirtschaft | 1.728.000 | 1.728.000 |
| | 1.728.000 | 1.728.000 |

Gesamtübersicht

| | | |
|--|--------------------|-------------|
| Allgemeiner Haushalt | Einnahmen | 38.993.900 |
| | Ausgaben | 38.993.900 |
| | Über-/Zuschuss (-) | 0 |
| Haushalt EKD-Finanzausgleich | Einnahmen | 15.400.000 |
| | Ausgaben | 15.400.000 |
| | Über-/Zuschuss (-) | 0 |
| Haushalt Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben | Einnahmen | 24.666.700 |
| | Ausgaben | 24.666.700 |
| | Über-/Zuschuss (-) | 0 |
| Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale – | Einnahmen | 109.455.000 |
| | Ausgaben | 109.455.000 |
| | Über-/Zuschuss (-) | 0 |

| | | |
|--|-----------------|-------------|
| Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung – | Einnahmen | 54.152.300 |
| | Ausgaben | 54.152.300 |
| | Über-/Zuschuss | 0 |
| Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung – | Einnahmen | 7.078.500 |
| | Ausgaben | 7.078.500 |
| | Über-/Zuschuss | 0 |
| Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung | Einnahmen | 1.728.000 |
| | Ausgaben | 1.728.000 |
| | Über-/Zuschuss | 0 |
| | Gesamt-Einnahme | 251.474.400 |
| | Gesamt-Ausgabe | 251.474.400 |
| | Über-/Zuschuss | 0 |

Nachwahl betreffend die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 11. 2006
Az.: A 12-03

Das nachstehend benannte Mitglied ist zum 2. Stellvertreter des rechtskundigen Vorsitzes der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen von der Landessynode 2006 für die verbleibende Amtszeit bis 31. Dezember 2010 gewählt worden:

Dr. Jan C. Nordmeyer
Rechtsanwalt
Bielefeld

Nachwahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 11. 2006
Az.: 44619/04/A 07-06/01

Die Landessynode hat am 17. November 2006 für die Amtszeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2009 die nachstehenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz nachgewählt.

Erste Kammer

| | |
|----------------------|-------------------------|
| 2. Beisitzer: | Stellvertreter: |
| Krause, Jürgen | Berendsen, Ulrich C. |
| Küster, Hagen | Küster, Bad Oeynhausien |

Zweite Kammer

| | |
|----------------------------|-------------------------|
| Vorsitzender: | Stellvertreter: |
| Goerdeler, Ulrich | Limberg, Eckhard |
| Richter am LAG, Altenberge | Richter am LAG, Münster |

11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte

Vom 14. 12. 2005/17. 12. 2005/6. 12. 2005

§ 1

11. Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Zehnten Änderung vom 7./10./15. Dezember 2004 (KABl. R. 2005 S. 125/KABl. W. 2005 S. 71/ Ges. u. VoBl. L. 2005 S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Vorstandsmitglieder wird eine Verhinderungsververtretung berufen.“
 - b) Satz 3 wird Satz 4; in Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird Satz 5; in Satz 5 werden nach den Worten „Die Vorstandsmitglieder“ die Worte „und die Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
 - d) Die Sätze 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 6, 7 und 8.
 - e) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist ein Vorstandsmitglied länger als 21 Tage an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt die Vertretung durch die Verhinderungsververtretung.“
 - f) Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 4 Absatz 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Worte „sowie Berufung und Abberufung der Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Organmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Haftung der Organmitglieder für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Möller Dr. Friedrich

Düsseldorf, 4. Oktober 2006

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Immel Dembek

Detmold, 24. Oktober 2006

**Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat**

(L. S.) Böttcher Dutzmann Dr. Schilberg Tübler

Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen und die Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung.

§ 1

Presbyterium

Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Grundsatzentscheidungen über die Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sowie der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof nehmen an den Sitzungen beratend teil.

Das Presbyterium regelt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 2

Gemeindebeirat

Das Presbyterium beruft einen Gemeindebeirat, dessen Amtszeit bis zur folgenden Presbyteriumswahl dauert. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und tagt mindestens zweimal im Jahr auf deren oder dessen Einladung.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Artikel 72 Kirchenordnung.

§ 3

Fachausschuss Wittekindshof

Für die Planung und Durchführung der gemeindlichen Arbeit im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof wird ein Fachausschuss Wittekindshof berufen.

Auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums hat der Fachausschuss insbesondere die Aufgabe, die Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde im Bereich der Diakonischen Stiftung Wittekindshof zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen sowie dem Presbyterium Beschlussvorschläge zu Fragen der kirchlichen Arbeit zu unterbreiten. Der Fachausschuss ist vor Beginn des Verfahrens zur Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers zu hören.

Der Fachausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. In den Fachausschuss entsenden die Diakonische Stiftung Wittekindshof und das Presbyterium jeweils die gleiche Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie wahlberechtigt zur Presbyteriumswahl sein.

Der Fachausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder.

Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachausschusses sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Über die Verhandlung des Fachausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Fachausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Arbeit der Presbyterien.

§ 4

Dienstbesprechungen

Der theologische Vorstand der Diakonischen Stiftung Wittekindshof und die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, bei Vakanz die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums, kommen zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit

Presbyterium und Fachausschuss unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Bad Oeynhausen, 19. Oktober 2006

Diakonische Stiftung Wittekindshof

Der Vorstand

(L. S.) Dr. Starnitzke

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen

Das Presbyterium

(L. S.) Speer Boberg Sauerbrei

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen vom 18. Oktober 2006, des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho vom 19. Oktober 2006, Beschluss-Nr. 1 und des Vorstandes der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof vom 13. Dezember 2006,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. Dezember 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 41067/Volmerdingsen-Wittekindshof 9

**Satzung der Stiftung
„Stiftung zur Förderung der Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
in Herscheid“ kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Kirchengemeinde Herscheid**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Herscheid hat durch Beschluss vom 13. März 2006 die „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der pädagogischen, religiösen und kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde. Als finanzieller Grundstock wird ein Stiftungskapital in Höhe von 50.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Herscheid fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Herscheid“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Herscheid.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der pädagogischen, religiösen und kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Herscheid.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die finanzielle Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- b) die Förderung und Weiterbildung der haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Herscheid verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind und mindestens 250 € betragen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch

das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Herscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Herscheid, 13. März 2006

Ev. Kirchengemeinde Herscheid Das Presbyterium

(L. S.) Große Zemke Berghaus

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 13. März 2006, Beschluss-Nr. 3 und dem Beschluss des Kreis-synodalvorstandes des Kirchenkreises Lüdenscheld-Plettenberg vom 14. August 2006, Beschluss-Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Dezember 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 44415/Herscheid 9

Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 12. 2006
Az.: C 21-02/B 3

Die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 19. Juni 2006 eine Änderung der Satzung beschlos-

sen, zu der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen das Einvernehmen nach § 4 Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe b Diakoniesgesetz hergestellt wurde. Hiermit geben wir die neu gefasste Satzung bekannt:

**Satzung des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche von Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission – e. V.
in der Fassung vom 19. Juni 2006**

Übersicht:

- Präambel
- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gastmitgliedschaft
- § 6 Gliederung des Diakonischen Werkes
- § 7 Regionale Gliederung
- § 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)
- § 9 Arbeitsgemeinschaft Diakonie
- § 10 Organe des Diakonischen Werkes
- § 11 Die Hauptversammlung
- § 12 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 14 Verwaltungsrat
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Vertretung des Diakonischen Werkes
- § 19 Trägerkonferenz Diakonie
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes
- § 22 Auflösung des Diakonischen Werkes
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richten sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –, ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
2. Es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
3. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.
4. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
5. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.
3. Freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erlangen die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen.
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen.
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger.
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen.
6. Gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen.
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der

Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben;

- b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen;
 - c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt;
 - d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet;
 - e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ergibt.
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen;
 3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend
 - a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
 - b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
 - c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
 - d) die Gemeinwohlorientierung,
 - e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung
 bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes.
 4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben;
 5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonische Arbeit zu beachten sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen;

6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat festgestellt hat, zu erfüllen;
7. a) die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht;
- b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht;
- c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen;
- d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden;
8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werke
- a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen;
- b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben;
- c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere, wenn
- aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind;
- bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird;
- cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln;
- dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht;
- d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten;
9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen;
10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus, jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.
- (3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.
- (4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand.
 2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.
- Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

- (1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglied im Diakonischen Werk werden.
- (2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.
- (3) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Ver-

merk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend, soweit nicht der Vorstand abweichende Bedingungen festsetzt.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung

zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9a

Zusammenarbeit der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Diese Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des Absatz 2 vertreten.

(2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Hauptversammlung je zwei Personen, von denen eine eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter sein soll. Umfasst ein Diakonisches Werk mindestens zwei Kirchenkreise, so kann es bis zu vier Personen entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl von Personen. Die Diakoniegemeinschaften entsenden zwei Personen in die Hauptversammlung.

Die Zahl von den Trägern von Einrichtungen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach dem hauptamtlichen Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente) beim jeweiligen Träger. Träger von Einrichtungen mit mindestens 100 Vollzeitäquivalenten entsenden jeweils einen Vertreter. Die Zahl der zur Vertretung entsandten Personen steigt bei mindestens 1.000 Vollzeitäquivalenten auf zwei, bei mindestens 2.000 Vollzeitäquivalenten auf drei. Die in Satz 3 bezeichneten Fachverbände und die in den Sätzen 5 und 6 bezeichneten Träger werden vom Verwaltungsrat jährlich bis zum 30. November zur Hauptversammlung in Listen festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu zehn Personen.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu zehn Personen nach eigenem Ermessen in die Hauptversammlung berufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören der Hauptversammlung an. Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Hauptversammlung mit beratender Stimme an.

(5) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind dem Vorstand des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes.
 2. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
 3. Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen.
 4. a) Sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest;
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
c) sie beschließt über die Jahresrechnung.
 5. Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung.

6. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4 a) anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – mindestens aber von 50 Mitgliedern – beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern.

Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei Beauftragte der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes vertreten.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein

neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2);
2. Den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand;
3. Die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen;
4. Die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2);
5. Die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1);
6. Die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3);
7. Die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 a);
8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3);
9. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3);
10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2);
11. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17

Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu drei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

§ 18

Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19 Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der EKD als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 13. Dezember 2004.

Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, Kirchenkreis Wittgenstein, führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Girkhausen-Langewiese 1 a

Die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, Kirchenkreis Wittgenstein, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. Dezember 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Evangelischer Kirchenkreis Münster, führt künftig den Namen

„Evangelische Christus-Kirchengemeinde Olfen“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 7. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Olfen-Seppenrade 1 a

Die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Ev. Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 24. November 2006 – Az.: 48.4.5 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster und über die Namensänderung der Ev. Jakobus- Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

1. Die Grenze zwischen der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.
2. Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Münster, der in den Straßen Averkampstraße und Offenbergsstraße wohnten sowie die Gemeindeglieder, die in der Scharnhorststraße ab Hausnummern 61 und 62 Richtung Westen wohnen, werden der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster zugeordnet.

§ 2

1. Die Grenze zwischen der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.
2. Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, der in den Pfarrbezirken I und III wohnt, wird der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster zugeordnet.

§ 3

Die Grenze der Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde Münster verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der Geiststraße mit der Hammer Straße aus in nördlicher Richtung entlang der Hammer Straße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zum Schnittpunkt mit der Augustastraße und biegt unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten mit dieser in nordöstlicher Richtung ab. Am Schnittpunkt mit der Friedrich-Ebert-Straße verläuft sie mit dieser unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten in südwestlicher Richtung, biegt dann am Schnittpunkt mit dem Alfred-Krupp-Weg unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten diesem weiter in südwestlicher Richtung folgend ab. Am Schnittpunkt mit der Umgehungsstraße verläuft sie auf deren Mitte weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Hammer Straße. Hier quert die Grenze die Hammer Straße und folgt der Umgehungsstraße in westlicher Richtung unter Einschluss der Häuser auf der nördlichen Seite bis zum Schnittpunkt der Umgehungsstraße mit der Weseler Straße. Hier quert die Grenze die Weseler Straße in der gedachten Verlängerung der Boeselagerstraße in südwestlicher Richtung und folgt der Boeselagerstraße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten in nordwestlicher Richtung unter Einschluss der von ihr abbiegenden Osterstraße bis zur Hausnummer 87 bis zum Schnittpunkt mit der Mecklenbecker Straße, überquert diese in einer gedachten Linie bis zum Auftreffen auf die Mitte der Aa (Fluss). Sodann folgt sie der Aa auf deren Mitte in nordöstlicher Richtung bis zu einem gedachten Punkt in der Mitte des Aasees in Verlängerung des Averkamp (Straße), biegt in südöstlicher Richtung ab und folgt dem Verlauf des Averkamp, unter Einschluss der Häuser beiderseits aber unter Ausschluss der Bismarckallee bis zum Auftreffen auf die Scharnhorststraße. Hier biegt sie ab Hausnummer 61/62 in südwestlicher Richtung ab unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zur Einmündung der Offenbergsstraße und folgt dieser unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten erst in südöstlicher Richtung, dann in südwestlicher Richtung und dann in nordwestlicher Richtung, bis diese wiederum in die Scharnhorststraße einmündet. Die Grenze folgt weiter der Scharnhorststraße in südwestliche Richtung unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zur Sperlichstraße, biegt in südöstlicher Richtung ab und folgt der Sperlichstraße unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten bis zum Auf-

treffen auf den Koldering. Dort biegt sie in nordöstlicher Richtung ab und verläuft entlang der Nordseite des Kolderinges unter Einschluss der Häuser beiderseits bis zum Schnittpunkt des Kolderinges mit der Weseler Straße. Sie folgt der Weseler Straße auf der Mitte in südwestlicher Richtung – unter Einschluss der Häuser der westlichen Seite dieser Straße – bis zur Höhe der Einmündung der Straße Sentmaringer Weg. Hier quert sie die Weseler Straße in östlicher Richtung und folgt dem Sentmaringer Weg in nordöstlicher Richtung unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten der Straße, umrundet den Markt-/Parkplatz bis zur Einmündung in die Geiststraße und folgt der Geiststraße auf der westlichen Seite (Markt-/Parkplatz) bis zum Ausgangspunkt, dem Schnittpunkt mit der Hammer Straße.

§ 4

Die Grenze der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Münster beginnt im Nordwesten östlich von Altenroxel am Schnittpunkt der Aa mit der alten Grenze der kreisfreien Stadt Münster, verläuft flussabwärts bis zum Schnittpunkt der nach Nordwesten verlängert gedachten Boeselagerstraße, wendet sich dann nach Südosten unter Ausschluss der Häuser an beiden Seiten der Straße bis zur Weseler Straße. Die Osterstraße gehört bis zur Höhe der Hausnummer 87 zur Evangelischen Jakobus-Kirchengemeinde. Die Grenze folgt nun der Weseler Straße in nordöstlicher Richtung unter Ausschluss der Häuser beiderseits bis zum Schnittpunkt der Weseler Straße mit der Umgehungsstraße. Sie folgt dieser bis zum Schnittpunkt der Nordseite der Umgehungsstraße mit dem Dortmund-Ems-Kanal. Sie verläuft in südlicher Richtung an der Westseite des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Höhe des Lechtenberger Busches. Hier biegt sie nach Westen und folgt der alten Stadtgrenze der Stadt Münster. Dieser folgt sie bis zur Autobahnanschlussstelle Münster-Süd, verläuft dann weiter auf der Mitte der Autobahn A 43 bis zu deren Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze Münsters. Dieser folgt sie nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

§ 5

Die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Münster erhält den Namen Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Münster.

§ 6

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster erhält den Namen Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Münster.

§ 7

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften ist jeweils diejenige Körperschaft, auf deren Gebiet die Grundstücke und Liegenschaften ab 1. Januar 2007 liegen. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 8

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 7. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: Münster-Matthäus 1a

Münster-Jakobus 1a

Münster-Trinitatis 1a

Die Neugliederung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster, der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster und die Namensänderung der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Münster und der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, alle Ev. Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 20. November 2006 – Az.: 48.4.5 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Seppenrade von der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade und der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade wird der Gemeindeteil Seppenrade in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen umgegliedert. Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, der in dem Gemeindeteil Seppenrade wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade und der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen verläuft entlang der kommunalen Grenze zwischen der Kommune Lüdinghausen und der Kommune Olfen.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, die im Bereich des Umgliederungsgebietes

liegen, ist die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 7. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Olfen-Seppenrade 1 a

Die Umgliederung des Gemeindeteils Seppenrade aus der Ev. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade in die Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, beide Ev. Kirchenkreis Münster, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 24. November 2006 – Az.: 48.4.5 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Umgliederung des Gemeindeteils Langewiese von der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese in die Ev. Kirchengemeinde Winterberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese und der Evangelischen Kirchengemeinde Winterberg, beide Kirchenkreis Wittgenstein, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese wird der Gemeindeteil Langewiese in die benachbarte Evangelische Kirchengemeinde Winterberg umgegliedert. Der Teil der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, der in dem Gemeindeteil Langewiese wohnt, wird der Evangelischen Kirchengemeinde Winterberg zugeordnet.

§ 3

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese und der Evangelischen Kirchengemeinde Winterberg verläuft entlang der kommunalen Grenze zwischen der Kommune Bad Berleburg und der Kommune Winterberg.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese, die im Bereich der Kommune Winterberg liegen, ist die Evangelische Kir-

chengemeinde Winterberg. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Girkhausen-Langewiese 1 a

Die Umgliederung des Gemeindeteils Langewiese von der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen-Langewiese in die Ev. Kirchengemeinde Winterberg, beide Kirchenkreis Wittgenstein, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnberg vom 13. Dezember 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Schildesche

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld und die Evangelisch-Lutherische Stifts-Kirchengemeinde Schildesche – beide Kirchenkreis Bielefeld – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Stiftskirchengemeinde Schildesche ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld wird 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Stiftskirchengemeinde Schildesche.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Stiftskirchengemeinde Schildesche ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche und der Evangelisch-Lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 7. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Schildesche 1 a

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Thomas-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 20. November 2006 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev. Apostel-Kirchengemeinde
Dortmund, der Ev. Heliand-
Kirchengemeinde Dortmund,
der Ev. Melanchthon-
Kirchengemeinde Dortmund
und der Ev. St.-Reinoldi-
Kirchengemeinde Dortmund**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, die Evangelische Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, die Evangelische Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und die Evangelische St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund – alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St.-Reinoldi Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Reinoldi Dortmund ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund wird 1. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund werden 2., 3. und 4. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund vereinigte Pfarrstelle wird 5. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund wird 6. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde St.-Reinoldi Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund,

der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 31. Oktober 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az. Dortmund-Reinoldi 1 a

Die Vereinigung der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, alle Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 13. Dezember 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
und der Ev. Kirchengemeinde
Lengerich-Hohne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich und die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich-Hohne – beide Kirchenkreis Tecklenburg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Lengerich“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich ist evangelisch-uniert (Heidelberger Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne wird 2. Pfarrstelle, die 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich werden 3. und 4. Pfarrstelle und die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Kirchengemeinden Lengerich und Lengerich-Hohne vereinigte Pfarrstelle wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Lengerich ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich und der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Lengerich 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich und der Evangelischen Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 1. Dezember 2006 – Az.: 48.04.01.02 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die Vereinigung der
Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde
Wittekindshof und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Volmerdingsen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen – beide Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof wird aufgehoben. Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Volmerdingsen-Wittekindshof 1 a

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Volmerdingsen, Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 14. Dezember 2006 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Gehlenbeck und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt, beide Kirchenkreis Lübbecke, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nettelstedt werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 46471/Gehlenbeck 1 (2)

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Markus- Kirchengemeinde Münster und der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster und die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge, beide Ev. Kirchenkreis Münster, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster und die 1. Pfarrstelle der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Nienberge werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44448/Münster-Markus 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 42752/Dortmund-Elias 1 (3)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüllen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hüllen, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 39359/Hüllen 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Schalke 1 (1)

Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Vlotho

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Vlotho wird eine 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44228/Vlotho VI/7

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 44021/Barop 1 (2)

Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Gemäß Artikel 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck wird 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 46471/Gehlenbeck 1 (1.1)

Urkunde über die Änderung der Bezifferung der Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck wird 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 19. Dezember 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 46471/Gehlenbeck 1 (1.2)

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 11. 2006
Az.: Bruchhausen 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, 23. 11. 2006
Az.: Ennigerloh 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh, Kirchenkreis Gütersloh, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Emmaus- Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 11. 2006
Az.: Hagen-Emmaus 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher von der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen und der Ev.-Luth. Gnadenkirchengemeinde Hagen, beide Kirchenkreis Hagen, geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 11. 2006
Az.: Neuengeseke 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke, Kirchenkreis Soest, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Seminare für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 12. 2006
Az.: A 07-12/07

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft bietet 2007 folgende Seminare für Küsterinnen und Küster an:

Küster und Mesner: Teil 1

Teilnehmerkreis: Küster, Kirchenvögte, Mesner, Hausmeister im kirchlichen Bereich.

Themen:

Die gesetzliche Unfallversicherung;

Versicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft;

Arbeits-, Wegeunfall; Verantwortung und Zuständigkeit in der Unfallverhütung;

Gefahrbereiche in der Kirche und im Gemeindehaus;

Gefahrbereiche außerhalb der Kirche, Außenanlagen;

Erste Hilfe; Brandschutz.

Verfügbare Seminartermine:

| Akademie | Seminarnummer | Schulungstermin |
|----------------|---------------|----------------------------|
| Lautrach | KUE1KS0701 | 26.02.2007 – 28.02.2007 |
| Gevelinghausen | KUE1KW0701 | 12.03.2007 – 14.03.2007 |
| Gevelinghausen | KUE1KW0702 | 02.07.2007 – 04.07.2007 |

Küster und Mesner: Teil 2

Teilnehmerkreis: Personen, die am Seminar KUE1K erfolgreich teilgenommen haben.

Themen:

Erfahrungsaustausch;

Reinigungs- und Wartungsarbeiten in und außerhalb der Kirche;

Fallbeispiele zu den Themen:

Erste Hilfe, Brandschutz, Versammlungsstättenverordnung;

Verkehrssicherheit; Gefahrstoffe;

sicherheitsgerechter Umgang mit Gartengeräten;

Möglichkeiten zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen;

gesundheitsgerechtes Verhalten beim Heben und Tragen.

Verfügbare Seminartermine:

| Akademie | Seminarnummer | Schulungstermin |
|----------------|---------------|----------------------------|
| Gevelinghausen | KUE2KW0701 | 03.09.2007 – 05.09.2007 |
| Lautrach | KUE2KS0701 | 24.10.2007 – 26.10.2007 |

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Grünpflege

Teilnehmerkreis: Fachkräfte für Arbeitssicherheit (insbesondere aus dem kirch-

lichen Bereich), Küster, Gärtner, Hausmeister, Platzwarte (z. B. von Sportplätzen, Golfanlagen), Personal in zoologischen Gärten.

Das Seminar richtet sich nicht an Beschäftigte gewerblicher Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus.

Themen:

Leitern, Aufstiege, erhöht liegende Arbeitsplätze;

Handwerkzeuge bei der Grünpflege;

Motorgeräte inkl. elektrische Betriebsmittel und Wartungsarbeiten an Grünpflegegeräten;

Gefahrstoffe/Giftpflanzen;

persönliche Schutzausrüstung;

Sicherungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen;

Unterweisungen/Voraussetzungen.

Verfügbare Seminartermine:

| Akademie | Seminarnummer | Schulungstermin |
|----------------|---------------|----------------------------|
| Gevelinghausen | ASG AW0701 | 16.04.2007 – 18.04.2007 |
| Storkau | ASG AN0701 | 30.05.2007 – 01.06.2007 |
| Lautrach | ASG AS0701 | 11.06.2007 – 13.06.2007 |
| Gevelinghausen | ASG AW0702 | 04.07.2007 – 06.07.2007 |
| Storkau | ASG AN0702 | 03.09.2007 – 05.09.2007 |

Anmeldungen

sind entweder an die zuständige Bezirksverwaltung der VBG zu richten oder online unter www.vbg.de möglich.

Die Teilnahme am Seminarangebot der VBG ist für Mitglieder der VBG kostenlos.

Die VBG trägt die mit der Fahrt, Unterbringung und Verpflegung verbundenen Kosten. Die Teilnehmenden erhalten eine Entfernungspauschale von 0,40 € unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. Die VBG empfiehlt die Benutzung von Bahnen und Bussen.

Ausschreibung einer Urlauberseelsorgestelle in den Kirchengemeinden Minsin und Wiarden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vom 21. Juni bis 15. Juli 2007 eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Die Pastorin/der Pastor sollte sich noch im aktiven Dienst befinden.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin bietet die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie (vier Betten sowie zwei weitere Schlafgelegenheiten stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Es wird das Halten eines sonntäglichen Gottesdienstes in Schillig sowie von zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedlichen Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad erwartet. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Kurseelsorgerin/den Kurseelsorger gemacht werden.

Interessierte Pfarrerinnen/Pfarrer werden gebeten, sich mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsin und Wiarden, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland-Minsin, Telefon-Nr.: 04426/228, in Verbindung zu setzen, die auch für weitere Fragen gern zur Verfügung steht.

Neuer Aktenplan in der EKvW

Landeskirchenamt Bielefeld, 11. 12. 2006
Az.: A 5-16

Zum 1. Januar 2007 wird der neue Aktenplan der EKvW für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Verbände, die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen sowie das Landeskirchenamt eingeführt. Damit ist erstmalig ein Aktenplan vorhanden, der bis zur 3. Stelle des Aktenzeichens auf allen organisatorischen Ebenen einheitlich ist.

Der Aktenplan steht in gedruckter Form sowie elektronisch zur Verfügung. Durch ein gesondertes Rundschreiben sind die genannten kirchlichen Stellen über das Verfahren zur Einführung sowie die Handhabung des Aktenplans informiert worden.

Bei Fragen und Problemen zur Anwendung stehen im Landeskirchenamt die Kolleginnen und Kollegen des Landeskirchlichen Archivs und der Schriftgutverwaltung gerne zur Verfügung.

Redaktionsschlusstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 12. 2006
Az.: A 03-05/15

Nachstehend werden die Redaktionsschlusstermine für das Jahr 2007 bekannt gegeben. Texte, die nach

den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

| Ausgabe | Redaktionsschluss | voraussichtliches Erscheinungsdatum |
|----------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Januar 2007 | 16.01.2007, 12.00 Uhr | 31.01.2007 |
| Februar 2007 | 13.02.2007, 12.00 Uhr | 28.02.2007 |
| März 2007 | 15.03.2007, 12.00 Uhr | 30.03.2007 |
| April 2007 | 16.04.2007, 12.00 Uhr | 30.04.2007 |
| Mai 2007 | 14.05.2007, 12.00 Uhr | 31.05.2007 |
| Juni 2007 | 14.06.2007, 12.00 Uhr | 29.06.2007 |
| Juli 2007 | 16.07.2007, 12.00 Uhr | 31.07.2007 |
| August 2007 | 16.08.2007, 12.00 Uhr | 31.08.2007 |
| September 2007 | 13.09.2007, 12.00 Uhr | 28.09.2007 |
| Oktober 2007 | 16.10.2007, 12.00 Uhr | 31.10.2007 |
| November 2007 | 15.11.2007, 12.00 Uhr | 30.11.2007 |
| Dezember 2007 | 13.12.2007, 12.00 Uhr | 28.12.2007 |

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Die Abschlussprüfung des **Verwaltungslehrganges I 2005/2006** haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 13. Mai 2004 am 29./30. November 2006 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| F u r c h e r t , Claudia | KZVK |
| H e t m e i e r , Annegret | LKA Bielefeld |
| K o c h , Michaela | KZVK |
| K r a u ß , Hans-Jörg | Marien-KG Stift Berg zu Herford |
| M e l l i e s , Elke | KG Hiddesen |
| M ü l l e r , Karin | KG Lage |
| O l s c h e w s k i , Hildegard | KK Paderborn |
| R a m u s , Kerstin | – |
| S c h w e i n i t z , Gabriele | KZVK |
| S p r u t e , Ilka | LKA Bielefeld |
| S t o c k k a m p , Karin | KK Gütersloh/Halle |
| V i n k e , Marlies | KK Bielefeld |
| W e b e r , Ute | LKA Detmold |
| W r e n g e r , Melanie | LKA Detmold |

Ordiniert wurden:

PfarrerIn z. A. Stefanie E l k m a n n am 29. Oktober 2006 in Hagen;

Pfarrer z. A. Dr. Dirk S c h i n k e l am 12. November 2006 in Balve;

Pfarrer z. A. Markus S c h e u e r am 29. Oktober 2006 in Schwelm.

Berufen sind:

Pfarrer Frank B o t t e n b e r g zum Pfarrer der Ev. St. Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Burkhard M u m m e n h o f f zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 3. Kreis Pfarrstelle.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Raimund D r e g e r, 3. Pfarrstelle der Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund mit dem Aufgabeninhalt „Seelsorge am Marienhospital Hombruch und im Johannerstift Hörde“ gemäß § 77 PfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Ingo B l e c k m a n n, Ev. Kirchengemeinde Schalke (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2007;

Pfarrer Wilhelm P o r t m a n n, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (11. Verbandspfarrstelle), zum 1. Januar 2007;

Pfarrer Ernst S p r i n g e r, Ev. Stiftung Volmarstein, zum 1. Januar 2007;

Pfarrer Wilhelm W a g n e r, Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Winkelried G ä h l e r, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Münster, am 13. November 2006 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Dieter K a n s t e i n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West, am 25. November 2006 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. phil. Rolf K e m p f, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen, am 30. September 2006 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Wilhelm S i e b o l d, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh, am 19. November 2006 im Alter von 74 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreis Pfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

2. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Lübbecke, zum 1. Februar 2007;

7. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Januar 2007.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Lan-

deskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Januar 2007;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2007;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheld-Plettenberg, zum 1. Januar 2007 (Besetzung erfolgt befristet für acht Jahre).

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sprockhövel, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2007.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lethmathe, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2007.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin

Frau Martina W r o n s k i, 45149 Essen

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Barbara Gartner: „**Der Islam im religionsneutralen Staat, Islam und Recht**“; (Hrsg: Janbernd Oebbecke) Bd. 4; Frankfurt a. M.; Berlin u. a.; Peter Lang; 2006; 317 S.; kartoniert; 51,50 €; ISBN 3-631-54498-7

Mit der als juristische Diplomarbeit an der Grazer Universität eingereichte Arbeit weist die damals 23-jährige Autorin ihren Forschungsstand und Horizont in Sachen Islam im Staat nach. Die tief gegliederte Arbeit startet mit einer Kurzdarstellung der Besonderheiten des Islams und der islamischen Glaubensgemeinschaften sowohl der islamischen Lehre als auch der Organisationsstruktur (1. Kap.). Gartner

wandert dann vom Schutz der Religionsfreiheit im österreichischen und deutschen Verfassungsrecht (2. Kap.) über den entsprechenden Schutz im europäischen Recht (3. Kap.) zum religiös und weltanschaulich neutralen Staat (4. Kap.). Dem schließt sich eine kompilatorische Darstellung verschiedener klassischer Themen an. Das Muslimische Kopftuch in der Schule (5. Kap.), der koedukative Sport- und Schwimmunterricht (6. Kap.), der Gebetsruf des Muezzin (7. Kap.), das Schächten nach islam. Ritus (8. Kap.), der islam. Religionsunterricht (9. Kap.) sowie schließlich das muslimische Bestattungswesen (10. Kap.) Dabei wird jeweils zunächst die Rechtslage in Österreich und dann die Lage in Deutschland aufgegriffen. Soweit die deutsche Rechtslage dargestellt wird, greift die Autorin aus der in den letzten Jahren erheblich angeschwollenen Literatur Werke heraus, ohne allerdings die Grundwerke des deutschen Staatskirchenrecht zu verarbeiten. Das hindert nicht, wichtige Themenkreise anzuschneiden, erschwert aber die Unterscheidung von gemeinhin abgearbeiteten und offenen Fragestellungen. Gleichzeitig arbeitet Gartner sorgfältig das juristische Prüfschema (Schutzbereich, Eingriff, Schranke und Rechtfertigung) ab, was die Suche nach konkreten Argumenten erleichtert. Das fast jeder Satz durch eine Fußnote ergänzt wird, ist mitunter auch Ausdruck einer tastenden Suchbewegung in einem zum Teil heftig umstrittenen Feld, das an keiner Stelle als abgeschlossen betrachtet werden kann. Die Arbeit ergänzt in verfassungsvergleichender Perspektive der Panorama-Werke zum Themenkreis Islam und Religionsfreiheit.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Reinhard Gregor Kratz und Hermann Spieckermann (Hg.): **„Götterbilder – Gottesbilder – Weltbilder. Polytheismus und Monotheismus in der Welt der Antike“**; Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2006

Band I: Ägypten, Mesopotamien, Persien, Kleinasien, Syrien, Palästina (Forschungen zum Alten Testament, 2. Reihe, Band 17); XIX, 378 Seiten; gebunden; 69 €; ISBN 3-16-148673-0

Band II: Griechenland und Rom, Judentum, Christentum und Islam (Forschungen zum Alten Testament, 2. Reihe, Band 18); VII, 335 Seiten; gebunden; 59 €; ISBN 3-16-148807-5

Die beiden Bände enthalten insgesamt 29 Beiträge über Götterbilder, Gottesbilder und Weltbilder in den im Titel genannten Ländern und Religionen. Beteiligt sind Vertreterinnen und Vertreter der Religionswissenschaft und Theologie. Diskutiert werden Polytheismus und Monotheismus in der Antike. „Sosehr die Gottesvorstellungen unter dem Einfluss politischer, sozialer, kultureller und mentaler Gegebenheiten und Veränderungen stehen, sowenig sind sie allein als Funktion solcher Konstellation und Prozesse plausibel zu machen. Gottesbilder sind weder pure Projektionen von Weltbildern noch umgekehrt.“ (Bd. I,

S. XII) Es geht um die Relationen nicht zuletzt in den drei großen monotheistischen Religionen. Neuere Forschungen werden in den Beiträgen dargestellt und diskutiert. Hier sind die Fragen der Soteriologie und der Toleranz zu stellen. Dazu kommt u. a. die Kontingenzbewältigung, also Widerfahrnisse der Lebens- und Weltbedrohung.

Die beiden vorliegenden Bände, von zwei Göttinger Alttestamentlern herausgegeben, werden in ihrer interdisziplinären Ausrichtung von der systematischen und Praktischen Theologie als Grundlagenforschung zu berücksichtigen sein. Sie nehmen das komplexe Verhältnis von Poly- und Monotheismus auf.

Dabei ist das besondere theologische Verständnis des Glaubens Israels zu beachten – in der Transparenz des Wortes im Blick auf den einzigen Gott.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Klaus Wengst: **„Dem Text trauen. Predigten“**; Kohlhammer; Stuttgart 2006; 210 Seiten; kartoniert; 22 €, ISBN 3-17-019197-7

Predigten eines Laienpredigers. Die sind eher selten. Besonders wenn der Laienprediger zugleich Professor ist. In diesem Fall: Klaus Wengst, Professor für Neues Testament an der Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum – im 89! Semester ohne Studiengebühren. Verfasser von bemerkenswerten Kommentaren zum Johannesevangelium, Philemonbrief, Beiträgen zum jüdisch-christlichen Dialog und anderes mehr. Gemeindeglied in der Evangelischen Kirchengemeinde Laer. Dort in der Kirche gegenüber dem Opelwerk Bochum sind die nun vorgelegten Predigten gehalten worden.

50 Predigten eines ‚Wortgängers‘, wenn es das Wort gibt, der den Worten des biblischen Textes nachgeht, nachspürt, den Urtext homiletisch zur Sprache bringt und die jüdische, rabbinische Tradition – wie selbstverständlich – dialogisch einbezieht.

Das Buch enthält Predigten zu 19 alttestamentlichen und 31 neutestamentlichen Texten, denen, auch wenn die Gliederung den biblischen Büchern folgt, weitgehend Perikopentexte zu Grunde liegen, sodass etliche Predigten auch den ‚Hauptzeiten‘ des Kirchenjahres z. B. Passion, Ostern, Advent, Weihnachten zuzuordnen sind. Ein Hinweis für Prediger und Predigerinnen, die im Kontext volkskirchlicher Festerwartungen, hier – mit Wengst – „dem Text trauen wollen.“

Anregend die Gedanken zum Predigen, die biografisch grundiert, das sonst übliche Vorwort ersetzen und sehr persönlich Auskunft geben über das, was diesem Prediger beim Predigen und durch das eigene Predigen hindurch wichtig geworden ist und wichtig ist:

1. „Den Text die Mitte sein lassen.“ Das heißt: Die Ursprache einbeziehen. Mit Martin Luther: „Ohne diese Sprache (Hebräisch) kann keine Erkenntnis der Schrift da sein, denn auch das Neue Testament wiewohl es griechisch geschrieben ist, ist es doch voll

von hebräischer Redeweise. Darum hat man recht gesagt: die Hebräer trinken aus den Quellen, die Griechen aus Bächen, die Lateiner aus Pfützen.“ (S. 11) Ich füge die bange Frage an: Und wir? Woraus trinken wir? Eingesperrt in unerträgliche Finanz- und Strukturdiskussionen auf allen Ebenen unserer Kirche.

2. „Den gesamtbiblischen Kontext und damit das Judentum wahrnehmen“. Die theologische Einsicht „Die Einheit des christlichen Kanon als Altem und Neuen Testament setzt die Einheit des Gottes Israel und des Vaters Jesu Christi voraus“ führt zu einer elementaren homiletischen Kontrollfrage, die sich jede/r Prediger/in bei der Predigtvorbereitung stellen sollte: „Wie würde sich mein Predigen in jüdischen Ohren anhören?“ (S. 14)

3. „Ein Herz für die konkrete Gemeinde haben.“ Jede Predigt ist Predigt in einer konkreten – real existierenden – Gemeinde, die so ist wie sie ist und so leibt und lebt wie sie ist. Das kann und darf man als Prediger nicht ignorieren. Ignorante Predigten und Predigten von Ignoranten werden nicht gehört. Auch so kann Gottes Geist wirken. Erfahrung und Einsicht des Rezensenten.

Wengst: „Die ideale Gemeinde gibt es nicht. Da die Gemeinde aus vielen unterschiedlichen Menschen besteht, bleibt es selbstverständlich auch in ihr nicht aus, dass es „menschelt“, manchmal sosehr, dass es zum Haare Ausraufen ist. Aber Gemeinde ist spannender als jeder Verein und jede Partei; ich weiß, wovon ich rede. Wo gibt es sonst so viel und so vielfältiges ehrenamtliches Engagement wie in der Gemeinde?“ Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Oder doch. Noch ein Wort: „Ich will nicht mehr Meister über die Texte sein, sondern möchte mehr und mehr Schüler der Schrift werden.“ (S. 16)

Man höre und lese das auch als Kontrast und Impuls in einer Zeit, in der sich unsere Kirche – fast ausschließlich nur noch – mit aufgeregten Zukunftsdiskussionen und – wenn man einen Schritt zurück tritt – mit sich selbst beschäftigt. Ein ‚Meisterstück‘ ganz eigener Art.

Fred Sobiech

Robert Leicht: „**In Wahrheit frei. Protestantische Profile und Positionen**“; Mohr Siebeck; Tübingen 2006; 241 Seiten; Leinen; 29 €, ISBN 3-16-148929-2

Dass zwischen Freiheit und Wahrheit ein konstitutiver Zusammenhang besteht, ist für protestantisches Denken unstrittig. Dennoch ist es notwendig, diesen Zusammenhang vor den aktuellen politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Herausforderungen und Gegebenheiten stets neu zu bedenken. Eine solche aktuelle Deutung des Zusammenhangs von Wahrheit und Freiheit bietet der lesenswerte und viele Aspekte berücksichtigende Sammelband des Journalisten Robert Leicht **In Wahrheit frei. Protestantische Profile und Positionen**, der fünfzehn Vorträge enthält. Die einzelnen Vorträge beleuchten vor allem die

öffentliche Seite von Religion. Die Kriterien, von denen sich Leicht bei seiner Suche nach Wahrheit und Freiheit leiten lässt, findet er nahe liegender Weise bei dem Reformator Luther: „sola scriptura, solo verbo, sola fide, sola gratia“ (S. XI). Dabei steht für Leicht völlig außer Frage, dass Wahrheit „nur unter der Bedingung der Freiheit erträglich [ist]. Nur als freie Überzeugung kann Wahrheit – wahr sein, und zwar für den, der sie frei äußert, ebenso wie für den, der sie aus freien Stücken annimmt, korrigiert oder verwirft und seine Überzeugung dagegen setzt“ (S. X).

Wer die journalistische Arbeit Robert Leichts kennt, der weiß, dass es diesem engagierten Protestanten besonders um die Frage Protestantismus und Demokratie, Religionsfreiheit, die Rolle der Religion in der Gesellschaft und die Bedeutung von Pluralität für Religion und Gesellschaft geht. Von diesen Themen handeln auch die abgedruckten Vorträge. So tritt Leicht dafür ein, dass Christen in einer kritischen „Solidarität mit der Demokratie“ leben. „Es gibt, wie wir also wissen, keine bessere politische Form als die Demokratie. Deshalb lohnt es sich, politisch für sie zu kämpfen“ (S. 46 f.). Allerdings kann ein Protestant ihm zufolge auch in der Demokratie zu Punkten kommen, „an denen es heißt, Gott mehr zu gehorchen als dem Kaiser. Und es kann trotz der Dankbarkeit dafür, dass wir endlich in einer Demokratie leben dürfen (und doch wohl wollen!), eben keine vorbehaltlose Identifikation zwischen Christengemeinde und Bürgergemeinde geben“ (S. 48). Für Leicht stellt sich daher die Frage nach gesellschaftlichen Werten. Hier kommt den Zehn Geboten eine wichtige Funktion zu („Dekalog und Politik. Die Zehn Gebote in der öffentlichen Religion“ und „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten! Zur Auslegung des achten Gebots“). Ein wichtiges Anliegen für Leicht ist die Frage nach der Religionsfreiheit anderer Religionen in unserer Gesellschaft (z. B. im Kopftuchstreit). Pointiert betont er mit Blick auf die Religionsfreiheit: Die Freiheit ist „stets auch die Freiheit des Andersdenkenden – und die Religionsfreiheit die Freiheit des Andersgläubigen“ (S. 25). In Kopftuchstreit plädiert er für eine Prüfung des Einzelfalles. Denn: „Wir wollen in der Tat keinerlei religiöse oder ideologische Agitation an unseren öffentlichen Schulen, weder kommunistische, noch muslimische, noch christliche – und dies schon deshalb nicht, weil Agitation das Gegenteil von Bildung ist“ (S. 22). Ein anderer Themenkomplex beschäftigt sich mit dem Evangelium und der Öffentlichkeit. In der Pluralität der Interpretationen und Deutungen des Evangeliums sieht Leicht keine Gefahr für die Wahrheit, sondern eine Chance, sich der Wahrheit zu nähern; denn die Eintracht ist „ohne den Streit um die Wahrheit nicht zu haben“ (S. 15).

Leichts facettenreiches Buch lädt zum Nachdenken ein. Für die Anregungen dieses Journalisten kann man dankbar sein.

Dr. Dirk Fleischer

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



| | | |
|----------------------|--------------------|------|
| • Alfa Romeo: | 18,0 | % |
| • Audi: | 10,0 - 15,0 | % |
| • Citroen: | 15,0 - 29,0 | %* |
| • Chevrolet: | 17,0 - 21,0 | % |
| • Fiat: | 22,0 - 26,0 | % |
| • Ford: | 15,0 - 35,0 | % |
| • Hyundai: | 15,0 | % |
| • Kia: | 16,0 | % |
| • Lancia: | 23,0 | % |
| • Lexus: | 12,0 - 14,0 | % |
| • Mitsubishi: | 15,5 - 17,0 | % |
| • Nissan: | 12,0 - 23,0 | % |
| • Opel: | 12,0 - 30,0 | %** |
| • Peugeot: | 11,0 - 28,0 | % |
| • Renault: | 10,0 - 30,0 | % |
| • Saab: | 13,0 - 19,0 | % |
| • Skoda: | 13,0 - 15,0 | % |
| • Toyota: | 08,0 - 16,0 | % |
| • Volvo: | 14,0 - 18,0 | %*** |
| • VW: | 10,0 - 25,0 | % |

***Citroen:**
noch mehr Modelle!

**** Opel-Agila:**
nur noch bis 27.01.07

***** Neu: Volvo C30**

Vorschau 2007:

Dacia:
Logan Limousine
Logan Kombi

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich